

496/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 479/J-NR/96 betreffend die beabsichtigte Schließung der Höheren Lehranstalt für Gesundheits- und Krankenpflege (HLGK) der Caritas der Erzdiözese Wien, die die Abgeordneten Maria SSchaffner und PartnerInnen am 25. April 1996 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet :

1. Welche Maßnahmen seitens des Unterrichtsministeriums wurden in den letzten Jahren bezüglich der Einrichtung dieses "Schulversuches" gesetzt und welche Dienststellen waren bzw. sind dafür zuständig?

Antwort :

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Führung der Ausbildung zur Krankenschwester bzw. zum Krankenpfleger auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz fällt. In der Amtsperiode meines Vorgängers Dr. Busek wurde ein sechssemestriges Kolleg für Gesundheits- und Krankenpflege genehmigt, der gegenständliche Schulversuch wurde jedoch nicht genehmigt.

2. Sie schreiben in einem Brief an die betroffenen Eltern und Kinder, daß es zu keinem Zeitpunkt eine Bewilligung des Schulversuchs gegeben habe (laut APA vom 29. März 1996). Warum wurde diese Schulform dann in einer offiziellen Broschüre des Unterrichtsministeriums vorgestellt? Welche Dienststelle Ihres Ministeriums trägt dafür die Verantwortung?

Antwort :

Die Aufnahme in die Broschüre über das berufsbildende Schulwesen erfolgte bedauerlicher Weise durch einen redaktionellen Irrtum.

3. Aus welchen Gründen wird die Weiterführung des oben genannten Schulversuches von Seiten ihres Ministeriums abgelehnt?

Antwort :

Der Klarheit wegen muß einleitend festgestellt werden, daß es nicht um die "Weiterführung" eines Schulversuches geht, sondern vielmehr um eine von vornherein nicht erteilte Genehmigung zur Führung eines Schulversuches.

Aufgrund massiver Bedenken des Bundesministers für Finanzen, der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferenten im Hinblick auf befürchtete Kostensteigerungen bei der Spitalsfinanzierung einerseits und der primären Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz andererseits, wurde die Schulversuchsgenehmigung nicht ausgesprochen. Darüber hinaus sind Zweifel an der Sinnhaftigkeit eines derartigen Versuches artikuliert worden, weil das zu niedrige Ein-

trittsalter und die Belastung durch die Orientierung sowohl auf die Universitätsreife als auch auf die Ausbildung für den Krankenpflegeberuf als zu hoch erachtet werden.

4. In einer Informationsbroschüre der Caritas wird erläutert, daß für die HLGK die schulrechtlichen Bestimmungen berufsbildender höherer Schulen gelten (z.B. : Schülerfreifahrt, Schulbuchaktion, Schul- und Heimbeihilfe, Unfallversicherung) . Haben die SchülerInnen dieser Schule oder ihre Eltern im laufenden Schuljahr derartige Transferzahlungen bzw. Vergünstigungen erhalten und wenn ja aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen, wenn dieser Schulversuch zu keinem Zeitpunkt eine Bewilligung erhalten hatte? Haben andere Ministerien (insbesondere das Familienministerium) betreffend der Gewährung derartiger Zahlungen in Ihrem Ministerium Rückfrage gehalten? Wenn ja, mit welchen Dienststellen?

Antwort :

Aus privatschulrechtlicher Sicht wird festgestellt, daß die Einbindung der Schüler in die gesetzliche Unfallversicherung und auch andere Transferzahlungen nach § 3 und § 18 Abs . 5 Privatschulgesetz möglich war; dies umso mehr vor dem Hintergrund der Tatsache, daß diese Schüler nunmehr in einer regulären dreijährigen Fachschule für Sozialberufe am selben Standort schulisch weiterbetreut werden.

5. Die verantwortlichen Stellen der Caritas weisen zur Rechtfertigung ihrer Vorgangsweise darauf hin, daß es auch bisher oft geübte Praxis war. Schulversuche ohne formelle Genehmigung zu beginnen. Können Sie diese Aussage bestätigen? Bei wievielen Schulversuchen der letzten 10 Jahre wurden die formellen Genehmigungen des Unterrichtsministeriums erst nach Beginn des Schulversuches nachgereicht?

Antwort :

Im Bereich der Privatschulen wurden in der Vergangenheit keine Schulversuche ohne formelle Genehmigung geführt.

6. Wie gedenken Sie für die Zukunft sicherzustellen , daß Schulversuche in einer rechtsstaatlich konformen und den österreichischen Gesetzen gemäßen Weise durch Ihr Ministerium administriert werden?

Antwort :

Diese Sicherstellung wird am zweckmäßigsten dadurch erfolgen, daß die vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vorgesehenen Fristen für die Vorlage von Schulversuchsanträgen seitens der Schulen bzw. der Schulerhalter genau eingehalten werden. Dadurch kann sichergestellt werden, daß ausreichend Zeit für eine entsprechende Begutachtung vor der Durchführung der Schulversuche zur Verfügung steht .

7. Welche Maßnahmen schlagen Sie vor , um den unverschuldet in ihren beruflichen Perspektiven enttäuschten SchülerInnen der Höheren Lehranstalt für Gesundheits- und Krankenpflege (HLGK) eine Weiterführung ihrer schulischen Ausbildung zu ermöglichen , ohne das absolvierte Unterrichtsjahr in zeit-

licher oder inhaltlicher Hinsicht zu verlieren?

Antwort :

Seitens der Schule wurde im Einvernehmen mit dem Stadtschulrat für Wien und dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sichergestellt, daß die SchülerInnen im Schuljahr 1995/96 einen regulären Schuljahresabschluß auf der Basis einer dreijährigen Fachschule für Sozialberufe erlangen können; die schulpflichtigen SchülerInnen können auch ihre Schulpflicht erfüllen.